

**Autoren:**

Sozialversicherungsrecht:

Marcel Müller, freier Autor, Referent Mitgliedschafts- und Beitragsrecht, BKK Dachverband e.V.

Lohnsteuer- und Arbeitsrecht:

Uwe Frank, Geschäftsführer LOHNAKAD GmbH, Rentenberater bAV

## Fachinformation

- Aktuelles aus der Sozialversicherung
- Aktuelles aus der Lohnsteuer
- Serie: Besonderheiten in der Sozialversicherung – Teil 1
- Serie: Sachbezüge und geldwerte Vorteile – Teil 2



<b>1</b>	<b><i>Aktuelles aus der Sozialversicherung</i></b> .....	<b>3</b>
1.1.	Anhebung der Minijob-Grenze .....	3
1.2.	Generalunternehmerhaftung.....	3
<b>2</b>	<b><i>Aktuelles aus Lohnsteuer</i></b> .....	<b>4</b>
2.1.	Mahlzeitenbegriff.....	4
2.2.	Bürokratienteilsetzungsgesetz.....	4
<b>3</b>	<b><i>Besonderheiten in der SV – Teil 1</i></b> .....	<b>6</b>
3.1.	Einmalzahlungen.....	6
3.2.	Beitragspflicht .....	7
3.2.1.	Beitragsfreiheit durch zeitliche Zuordnung .....	9
3.2.2.	Märzklausel.....	10
3.2.3.	Statuswechsel .....	11
<b>4</b>	<b><i>Sachbezüge und GW-Vorteile – Teil 2</i></b> .....	<b>14</b>
4.1.	Bewertung mit Sachbezugswerten .....	14
4.2.	Bewertung von privat genutzten Firmenfahrzeugen.....	15

# 1 Aktuelles aus der Sozialversicherung

## 1.1. Anhebung der Minijob-Grenze

Zur Förderung mittelständischer Unternehmen in Deutschland hat das Bundeswirtschaftsministerium bei der Konzeption des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 Euro auf dann 500 Euro vorgeschlagen. Gleichzeitig war vorgesehen, dass die Geringfügigkeitsgrenze dynamisiert wird, was bedeutet, dass die Grenze – wie andere Sozialversicherungswerte auch – jährlich angepasst wird. Dieser Vorstoß begründet sich damit, dass viele Minijobber allein wegen der regelmäßigen Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns bei gleichem Arbeitsaufwand voll sozialversicherungspflichtig werden.

Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht eine Anhebung der Minijob-Grenze nun nicht mehr vor.

## 1.2. Generalunternehmerhaftung

Durch den immer größer werdenden Onlinehandel boomt die Paketbranche. Für viele ist es selbstverständlich, dass der Versand kostenlos ist. Dabei haben Paketzusteller mindestens einen Entlohnungsanspruch auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns. Die Unternehmen stehen gleichwohl im Wettbewerb zueinander. Diese Konkurrenz untereinander darf allerdings nicht dazu führen, dass gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden. Um hier zumindest teilweise Abhilfe zu schaffen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Gesetz zur Erstreckung der Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben auf die Kurier-, Express- und Paketbranche vorgelegt. Dieses sieht vor, dass die Haftungsregelungen der Baubranche und der Fleischwirtschaft für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag künftig auch analog in der Kurier-, Express- und Paketbranche anzuwenden sind. Der Generalunternehmer haftet in diesem Fall auch für die in erster Linie von einem Nachunternehmer abzuführenden Sozialversicherungsabgaben. Diese gesamtschuldnerische Haftung soll Generalunternehmer dazu veranlassen, auf die Seriosität der Nachunternehmer ein besonderes Augenmerk zu haben. Das Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit noch.

## 2 Aktuelles aus Lohnsteuer

### 2.1. Mahlzeitenbegriff

Passend zu unserer momentanen Serie zum Thema „Geldwerte Vorteile und Sachbezüge“ muss an dieser Stelle über ein neues BFH-Urteil (BFH-Urteil v. 3.7.2019, VI R 36/17, veröffentlicht am 19.9.2019 berichtet werden, welches zumindest eine Klarstellung in Bezug auf die Frage „Was ist eigentlich als Mahlzeit zu verstehen bzw. wann handelt es sich um eine bloße Aufmerksamkeit?“ mit sich bringt. Von entscheidender Bedeutung ist dies deshalb, weil „Aufmerksamkeiten“ nach den Lohnsteuerrichtlinien (R 19.6. Abs. 2 Satz 1 LStR) keinen Arbeitslohn darstellen und somit sich die Frage der Steuerpflicht überhaupt nicht stellt.

Im entschiedenen Fall ging es um die kostenlose Zurverfügungstellung von trockenen Brötchen im Rahmen einer Mitarbeiterbesprechung, wie zum Beispiel Rosinenbrötchen in Verbindung mit einem Heißgetränk. Die besagten Brötchen wurden also ohne Belag (z.B. Butter, Käse oder Wurst) den Mitarbeitern überlassen.

Nach Ansicht des BFH besteht ein einfaches Frühstück zumindest aus einem Heißgetränk in Verbindung mit einem belegten Brötchen. Brötchen, wobei die genaue Art keine Rolle spiele, ohne einen Belag und sei es nur Konfitüre, erfüllen daher nicht den Tatbestand einer Mahlzeit sondern stellen nicht steuerbare Aufmerksamkeiten dar.

Sie möchten weiterlesen und durch unsere zukünftigen Fachinformationen über Neuerungen und Aktuelles aus der Entgeltabrechnung informiert werden?

Dann abonnieren Sie unsere kostenlose Fachinformation unter:

<https://www.lohnakad.de/fachinformation/>

Die komplette aktuelle Fachinformation können Sie gerne unter

[seminare@lohnakad.de](mailto:seminare@lohnakad.de) anfordern.

Vielen Dank!